Satzung des Vereins ,,Klimabuchmesse"
Fassung vom 30. Juni 2022

Präambel

Der Verein ,,Klimabuchmesse" will über den Klimawandel aufklären und helfen ihn abzuwenden. Im Mittelpunkt dieser Aufgabe stehen die Bemühungen, Bücher mit Bezug zu Umweltschutz und Klimawandel in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken, um Informationsdefizite jeglicher Art abzubauen. Der Verein richtet sich sowohl an Erwachsene, als auch mit speziellen Veranstaltungsformaten direkt an Kinder und Jugendliche. Bücher sind ein sympathisches Medium und transportieren wichtige Inhalte – sie können so eine breite Öffentlichkeit für den Klimaschutz sensibilisieren. Zu diesem Zwecke soll das breite Spektrum kultureller Veranstaltungen genutzt werden, wie auch die Durchführung einer sogenannten Klimabuchmesse. Die Klimabuchmesse ist keine klassische Verkaufsmesse, sondern wird als nicht kommerzielle Veranstaltung von den Vereinsmitgliedern ehrenamtlich durchgeführt.

Bei der Klimabuchmesse geht es um die Begegnung und-den Austausch von umwelt- und klimaschutzinteressierten Menschen mit entsprechenden Experten und Expertinnen, aber auch darum, einen breiten gesellschaftlichen Diskurs über Umwelt- und Klimaschutz und Literatur zu diesen Themen anzuregen und zu vertiefen. Darüber hinaus sollen auch weitere kreative Veranstaltungsformate entwickelt und genutzt werden mit dem Ziel, Informationen über Umweltverschmutzung und Klimawandel an Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu vermitteln.

Artikel 1: Name, Gründungsdatum, Sitz und Gerichtsstand

(1) Der Verein führt den Namen ,,Klimabuchmesse“. Gründungsdatum ist der 13. Januar 2022.

(2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig einzutragen und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Leipzig.

Artikel 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Kunst und Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Workshops und Diskussionen, zu und über Umwelt- und Klimaschutz und der sich damit befassenden, vor allem zeitgenössischen Literatur, für eine breite Öffentlichkeit, wobei neben Entwachsenen, Kinder und Jugendliche besonders angesprochen werden sollen Das Augenmerk liegt hierbei auf solchen Veranstaltungen, die dafür geeignet, sind einen Beitrag zum literarischen Austausch und zur Diskussion gesellschaftlicher Themen rund um Klima-

und Umweltschutz zu leisten. Dazu gehört auch die Durchführung der Klimabuchmesse bei welcher Literatur mit Bezug zu Umwelt- und Klimaschutz vorgestellt wird, mit dem Ziel, den gesellschaftlichen Diskurs zu diesen Themen anzuregen oder zu vertiefen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dir Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3: Eintritt und Austritt der Mitglieder

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird mit der Entscheidung des Vorstands oder einer vom Vorstand damit beauftragten Person über die Aufnahme in den Verein begründet.

(2) Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung, haben dort jedoch ein Rederecht.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem dem Vorstand eine schriftliche Austrittserklärung zugegangen ist. Der Austritt kann auch per E-Mail erklärt werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit dem Wegfall der Eigenschaft als juristische Person.

(5) Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.

Artikel 4: Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen grundsätzlich einen Geldbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Kinder- und Jugendliche, Personen mit geringem Einkommen oder sonstigen finanziellen Schwierigkeiten sowie juristische Personen keinen Beitrag zu leisten haben oder für diese Gruppen jeweils eine abweichende Beitragshöhe beschließen.

(3) Für Fördermitglieder kann eine andere Beitragshöhe festgelegt werden als für ordentliche Mitglieder.

(4) Eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge auf Grundlage der finanziellen Verhältnisse und/oder der individuellen Zahlungsbereitschaft kann von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Artikel 5: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens 5 Vereinsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand kann Beschlüsse auch fernmündlich oder fernschriftlich z.B. per Mail, Chat oder Telefon fassen.

(3) Der Vorstand wird gewählt auf 2 Jahre. Die Entlastung findet jährlich bei der Mitgliederversammlung statt.

(4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet außerhalb der Wahlperiode mit dem Rücktritt, dem Tod oder der Abwahl durch die Mitgliederversammlung.

Artikel 6: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt.
Der Vorstand lädt spätestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail dazu ein. Die Mitglieder stellen dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse zur Verfügung und sind selbst dafür verantwortlich, hierüber erreichbar zu sein und Änderungen umgehend mitzuteilen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe einfordert.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ordentlichen Mitglieder die eine gültige Stimme abgegeben und sich nicht enthalten haben.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder, die eine gültige Stimme abgegeben und sich nicht enthalten haben, mindestens jedoch von 10% aller ordentlichen Mitglieder beschließen.

(5) Sonstige Beschlüsse sowie Wahlen und Abwahlen erfordern eine Mehrheit von mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder, die eine gültige Stimme abgegeben und sich nicht enthalten haben.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder per Telefon- oder Video-Konferenz durchgeführt werden. Möglich ist auch eine sogenannte hybride Mitgliederversammlung, bei der ein Teil der Mitglieder körperlich anwesend ist und ein Teil per Telefon und/oder Videochat teilnimmt. Eine Beschlussfassung sowie Wahlen können dabei auch rein oder zum Teil online durchgeführt werden. Online-Beschlüsse kann die Mitgliederversammlung auch außerhalb von Telefon- oder Videokonferenzen durchführen'

(7) Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu protokollieren und von der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Der Vorstand verschickt eine nicht notwendiger Weise unterzeichnete PDF-Version des Protokolls per E-Mail an die Mitglieder.

Artikel 7: Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ,,Leben im Einklang mit der Natur e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Verein ,,Leben im Einklang mit der Natur e.V.“ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren oder sollte bei diesem der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke eingetreten sein, fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein, der den Umweltschutz fördert und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.